MOTOR-YACHT-CLUB TEGEL e.V.

Mitglied im Landessportbund Berlin, DMYV und MVB gegründet 1926

Motor-Yacht-Club Tegel e.V., Spandauer Str. 222, 14612 Falkensee

Geschäftsstelle
Eduard Hoffer
Vorsitzender
Spandauer Str. 222
14612 Falkensee
Mobil 0163-2437616
eduardhoffer@web.de

Clubhaus und Bootshafen
Borsigdamm 4
13507 Berlin
Borsighafen
Tel 030 432 9880
www.myc-tegel.de

Berlin, 31.05.2026

Vereinssatzung des MYCT e. V.

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 01.07.1926 gegründete Verein führt den Namen Motor–Yacht–Club Tegel e.V., hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

2. Der Verein ist derzeit organisiert im Dachverband Deutscher Motoryachtverband e.V. (DMYV) sowie im Landesverband Motoryachtverband Berlin e.V. (MVB).

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Abzeichen, Stander

Der Verein führt als Abzeichen einen Stander mit weißem Außen- und schwarzem Innenrand, auf dessen weißen Feld sich ein schwarzer Anker befindet, der mit einem roten Steuerrad mit Adler und den Buchstaben MYCT belegt ist.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Wassersportaktivitäten in all ihren Erscheinungsformen, insbesondere des motorisierten Wassersports. Dazu gehören auch das sportgerechte Verhalten, die Nachwuchsförderung, Ausbildung von Jugendlichen sowie die Pflege des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes, in dem Rahmen wie es für die Ausübung des Wassersports notwendig und erstrebenswert ist.

2. Der Zweck wird verwirklicht, z. B. durch:
   - die regelmäßige Teilnahme am Training im Jugend- und Breitensport,
   - die regelmäßige Teilnahme an Sport-, Vereinsveranstaltungen sowie Wettbewerben (z. B. Regatten, Orientierungs- und Geschicklichkeitsfahrten, Langfahrtwettbewerben),
   - Ausrichtung und Organisation von sportspezifischen und übergreifenden Wassersportveranstaltungen,
   - Vermittlung von Kenntnissen rund um den Wassersport wie traditionelles seemännisches Verhalten (Seemannschaft),

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze und Werte

1. Der MYCT wahrt parteipolitische Neutralität.

2. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen und Diskriminierungen.

3. Der MYCT verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der Verein verpflichtet sich zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen der Prävention und Intervention, insbesondere zum Kinder- und Jugendschutz.

§ 5 Ordnungen des Vereins

1. Einzelne Bereiche des Clublebens werden durch Vereinsordnungen, insbesondere durch nachfolgend genannte Ordnungen geregelt:

   - Geländeordnung
   - Hafenordnung
   - Heimordnung
   - Mitgliederordnung
   - Beitragsordnung
   - Kinder- und Jugendschutzordnung

2. Diese und weitere Vereinsordnungen sowie deren Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Geschäftsordnungen können durch die jeweils betroffenen Organe und Gremien beschlossen werden.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

§ 6 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Spenden und Gebühren.

2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und dienen zur Deckung eines notwendigen Finanzbedarfs des Vereins, der nicht durch das Vereinsvermögen erfüllt werden kann.

3. Die Summe der Umlagen darf das sechsfache des Mitgliedsbeitrags im Fiskaljahr für das jeweilige Mitglied nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresmitgliedsbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen.

2. Mitglieder sind:

   a) Ordentliche Mitglieder
   Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind wahlberechtigt und für alle Organe und Gremien des Vereins wählbar. Sie sind verpflichtet Arbeitsstunden zu leisten. Nicht erbrachte Arbeitsstunden sind durch die Leistung eines Geldbetrages abzugelten.

   Die ordentliche Mitgliedschaft ist mit einem Liegeplatz verbunden. Für jeden Liegeplatz ist nicht mehr als ein ordentliches Mitglied zulässig. Zu diesem Zweck haben die ordentlichen Mitglieder einen vom Verein angebotenen Liegeplatzvertrag unverzüglich nach Aufnahme als ordentliches Mitglied anzunehmen bzw. einen bereits aus vorläufiger Anwartschaft oder Anwartschaft bestehenden Vertrag fortzusetzen.

   Der Abschluss des Vertrages und die Zuweisung des Bootsliegeplatzes erfolgt durch den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

   b) Außerordentliche Mitglieder
   Sie haben ein Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht. Sie sind für Organe und Gremien des Vereins wählbar, außer für den Vorstand gemäß § 13.

   Ein Anspruch auf Abschluss eines Liegeplatzvertrages besteht nicht.

   c) Jugendmitglieder
   Jugendmitglieder sind außerordentliche Mitglieder des Vereins, deren Alter das 25. Lebensjahr nicht übersteigt. Für Jugendmitglieder kann ein ermäßigter Beitrag festgelegt werden.

   d) Ehrenmitglieder
   Ehrenmitglieder sind ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste um die Erhaltung und Förderung des Vereins oder des Wassersports erworben haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Alle Beiträge und Gebühren der Mitglieder regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

2. Bewerbungen um Aufnahme sind für alle Arten der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand einzureichen.

3. In einer Mitgliederversammlung wird darüber abgestimmt, ob der Bewerber als Mitgliedsanwärter für die ordentliche Mitgliedschaft bzw. als außerordentliches Mitglied aufgenommen wird. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Um die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins zu erwerben, muss der Bewerber mindestens 4 Monate während der Dauer der Bootssaison (März bis Oktober des Jahres) dem Verein als Mitgliedsanwärter angehört haben.

5. Außerordentliche Mitglieder beantragen zum Zweck des Erwerbs der ordentlichen Mitgliedschaft beim Vorstand den Status als Mitgliedsanwärter. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Antragstellung. Die Entscheidung des Vorstands ist für das beantragende außerordentliche Mitglied anfechtbar, über die Anfechtung erfolgt eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt in der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes erwirbt der Ehepartner oder der Lebensgefährte des Verstorbenen auf schriftliche Anzeige an den Vorstand den Status als Mitgliedsanwärter befristet für 12 Monate. Während des befristeten Zeitraums gilt ein ermäßigter Beitragssatz.
   Während der Befristung kann der Ehepartner oder Lebensgefährte die ordentliche Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten schriftlich beantragen. In der dem Antrag folgenden Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl zum ordentlichen Mitglied mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch den Tod.
b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende mit einer Frist bis zum 30.9. des Jahres.
c) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Mitglied seitens des Vorstandes zum Jahresende mit einer Frist bis zum 30.9. des Jahres. Die Kündigung ist zu begründen und zuvor in der Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit zu beschließen.
d) durch außerordentliche Kündigung bei nachhaltigem Zahlungsverzug, wenn trotz Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt wird.
e) durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund. Dem Betreffenden ist der Sachverhalt darzulegen und Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu äußern. Nach der Anhörung des Betreffenden durch den Ehrenrat wird über den Ausschluss in der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit abgestimmt. Es ist ihm ein mit Gründen versehener Beschluss zuzustellen.
f) Mit der Kündigung endet der Anspruch des ordentlichen Mitglieds auf einen Liegeplatz des Vereins.

§ 10 Sanktionen

Verstöße gegen die Satzung oder die Vereinsordnungen, insbesondere Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele und Vereinswerte oder Verletzung der Mitgliederpflichten und bei vereinsschädigendem Verhalten, können durch den Vorstand unter Einbindung des Ehrenrates durch Verwarnungen, Geldstrafen und einen zeitweiligen Ausschluss von Vereinsveranstaltungen geahndet werden.

Über die Höhe einer Geldstrafe entscheidet der Vorstand, die auf einen maximalen Betrag in Höhe des Sechsfachen des Jahresmitgliedsbeitrags begrenzt ist.

Vor der Festsetzung der Strafe ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat
4. die Revision

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. In alle weiteren Organe des Vereins können neben den ordentlichen Mitgliedern auch außerordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Wahl von Mitgliedern in die Organe des Vereins erfolgt in der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Mehrfachämter sind mit Ausnahme der in § 13 Abs. 1 vorgesehenen gleichzeitigen Ausübung des Amtes des stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsamtes ausgeschlossen.

Scheidet ein Mitglied aus einem Organ gemäß 2., 3., 4. während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied bzw. soweit zulässig auch ein außerordentliches Mitglied einsetzen, welches bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das jeweilige Amt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die gesamte Vereinskommunikation erfolgt in Textform. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Es ist auch eine Mitgliederversammlung in digitaler oder hybrider Form zulässig. Bei der Einberufung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern mit einer Frist bis eine Woche vor dieser Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen und unverzüglich an die Mitglieder zur Kenntnis zu geben.

   Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist diese Mindestanzahl nicht erreicht, wird die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen erneut einberufen. Die neu einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einberufung dieser zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen ist.

   Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; es sei denn, die Satzung gibt etwas anderes vor. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Zahlungsrückständen.

5. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen. Die Erstellung und Änderung von Vereinsordnungen erfolgen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands, der Revisoren und des Ehrenrats,
   b. Entlastung des Vorstands, der Revisoren und des Ehrenrats,
   c. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
   d. Wahl des Vorstands,

e. Wahl der Revisoren,
f. Wahl des Ehrenrats,
g. Wahl von Mitgliedern,
h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, sonstigen Zahlungen und Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden,
i. Genehmigung des Haushaltsplanes,
j. Beschlussfassung über Vereinsordnungen,
k. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

7. Die Wahlen der Organe und der Mitglieder des Vereins erfolgen in geheimer Wahl.

8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern spätestens 3 Monate nach der Versammlung zuzusenden. Gegen das Protokoll ist ein Widerspruch mit einer Frist von vier Wochen ab Zustellung zulässig. Für die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungsordnung erstellt werden.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden,
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) dem Schriftführer,
   d) dem Schatzmeister,
   e) dem Sportleiter,
   f) dem Hafenmeister und
   g) dem Heimwart.

   Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Personen der Vorstandsmitglieder c) bis g) gewählt. Der Vorsitzende schlägt den Stellvertreter zur Wahl vor. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

2. Der vertretungsbefugte Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Gemäß § 26 BGB sind beide jeweils allein vertretungsbefugt.

3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Honorar ausgeübt werden.

§ 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, welche die Aufgaben eines Aufnahmeausschusses und eines Ehrenrats beratend gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung wahrnehmen.

§ 15 Revision

Die Revision besteht aus zwei Mitgliedern, die den Jahresabschluss eines Geschäftsjahres prüfen und einen Prüfungsbericht anfertigen.

§ 16 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine

Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung kann der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird, erlassen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den „Landessportbund Berlin", der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, solche Änderungen der Satzung zu beschließen, die vom Registergericht oder von der Finanzbehörde verlangt werden und den materiellen Regelungsgehalt der Satzung nicht verändern. Sonstige Satzungsänderungen bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Berlin, den 31.05.2026

Arend Koch
Digital unterschrieben von Arend Koch
Datum: 2026.06.15 11:33:08 +02'00'

Eduard Hoffer	Robert Lindner	Dr. Arend Koch
Vorsitzender des MYCT e. V.	Stellvertr. Vorsitzender	Schriftführer